

Vorlagefrage

Ist die in Artikel 62 des Decreto legislativo Nr. 504/95 enthaltene Steuerregelung mit der Richtlinie 2003/96/EG⁽¹⁾, die die gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen restrukturiert hat, vereinbar, wenn diese Erzeugnisse nicht als Kraft- oder als Heizstoff verwendet werden?

(¹) ABl. L 283, S. 51.

Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria di secondo grado Trient (Italien), eingereicht am 17. März 2006 — Fendt Italiana Srl/Agenzia Dogane Ufficio Dogane di Trento

(Rechtssache C-146/06)

(2006/C 143/41)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Commissione tributaria di secondo grado Trient

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Fendt Italiana Srl

Beklagte: Agenzia Dogane Ufficio Dogane di Trento

Vorlagefrage

Ist die in Artikel 62 des Decreto legislativo Nr. 504/95 enthaltene Steuerregelung mit der Richtlinie 2003/96/EG⁽¹⁾, die die gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen restrukturiert hat, vereinbar, wenn diese Erzeugnisse nicht als Kraft- oder als Heizstoff verwendet werden?

(¹) ABl. L 283, S. 51.

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato, Quinta Sezione (Italien), eingereicht am 20. März 2006 — SECAP SpA/Comune di Torino

(Rechtssache C-147/06)

(2006/C 143/42)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SECAP SpA

Beklagte: Comune di Torino

Vorlagefragen

1. Enthält die in Artikel 30 Absatz 4 der Richtlinie 93/37/EWG⁽¹⁾ festgelegte Regel oder die in Artikel 55 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2004/18/EG⁽²⁾ enthaltene entsprechende Regel (falls dieser Artikel einschlägig sein sollte), nach der der öffentliche Auftraggeber bei im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrigen Angeboten vor der Ablehnung dieser Angebote, wo er dies für angezeigt hält, schriftlich Aufklärung über die Einzelposten der Angebote verlangen und diese Einzelposten unter Berücksichtigung der eingegangenen Erläuterungen prüfen muss, ein grundlegendes Prinzip des Gemeinschaftsrechts?
2. Falls diese Frage verneint werden sollte — ist die in Artikel 30 Absatz 4 der Richtlinie 93/37/EWG festgelegte Regel oder die in Artikel 55 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2004/18/EG enthaltene entsprechende Regel (falls dieser Artikel einschlägig sein sollte), nach der der öffentliche Auftraggeber bei im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrigen Angeboten vor der Ablehnung dieser Angebote, wo er dies für angezeigt hält, schriftlich Aufklärung über die Einzelposten der Angebote verlangen und diese Einzelposten unter Berücksichtigung der eingegangenen Erläuterungen prüfen muss, auch wenn sie kein grundlegendes Prinzip des Gemeinschaftsrechts ist, Ausdruck einer impliziten Folge oder eines „abgeleiteten Grundsatzes“ des Grundsatzes des Wettbewerbs in Verbindung mit den Grundsätzen der Transparenz der Verwaltung und der Nichtdiskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und gilt diese Regel als solche demzufolge unmittelbar und mit Vorrang vor möglicherweise zuwiderlaufenden nationalen Vorschriften, die von den Mitgliedstaaten zur Regelung der Vergabe öffentlicher Bauarbeiten erlassen wurden, die nicht in den unmittelbaren Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen?

(¹) ABl. L 199, S. 54.

(²) ABl. L 134, S. 114.